# Amtliche Bekanntmachung

400 K 110/25

# Amtsgericht Wuppertal

# Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 22.02.2027, 11:00 Uhr,**
**2. Etage, Sitzungssaal A234, Eiland 2, 42103 Wuppertal**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Barmen, Blatt 15712,**
**BV lfd. Nr. 1**
9.091/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Barmen, Flur 104, Flurstück 62, Gebäude- und Freifläche, Westkotter Straße 38, Größe: 445 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im 3. Obergeschoss gelegenen Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet

versteigert werden.

2-Zimmer-Eigentumswohnung im 3. Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses (Baujahr ca. 1920), Wohnfläche ca. 43 m², bestehend aus Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad, Flur.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.12.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

27.700,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der

Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.